

Sammlung des Kreisrechts

Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule des Landkreises Ammerland - Kreisvolkshochschule -

Für die Durchführung von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ammerland werden an die nebenberuflich Mitarbeitenden Honorare und Aufwandserstattungen nach folgenden Bestimmungen gewährt:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflich Mitarbeitenden der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare für Kurse

- (1) Die Honorare betragen für die Leitung von Lehrveranstaltungen pro Unterrichtsstunde:

22,50 EUR, normaler Stundensatz

25,00 EUR, erhöhter Stundensatz

für Kurse, die zu einer Abschlussprüfung führen. Diese Regelung gilt auch für Sprachkurse, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmenden an der Zertifikatsabschlussprüfung teilnimmt.

- (2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Honorarkraft das Honorar für eine Doppelstunde, sofern der Kurs nicht vor Beginn abgesagt wurde.
- (3) Muss ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Honorarkraft das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.
- (5) Für Kursstunden, die die Honorarkraft ohne Zustimmung der Leitung der Kreisvolkshochschule zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (6) In besonderen Fällen kann die Leitung der Kreisvolkshochschule ein Ausnahmehonorar vereinbaren.

§ 3 Honorare für Einzelveranstaltungen

- (1) Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 170,00 EUR.

- (2) In besonderen Fällen kann die Leitung der Kreisvolkshochschule ein Ausnahmehonorar vereinbaren.

§ 4 Honorare für Führungen und Sondermaßnahmen

- (1) Für die Mitarbeit und Leitung bei Führungen und Sondermaßnahmen wird das Honorar entsprechend dem Zeitaufwand unter Anwendung der Regelung des § 2 festgelegt.
- (2) In besonderen Fällen kann die Leitung der Kreisvolkshochschule ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Hierüber ist der Beirat in der darauf folgenden Beiratssitzung zu unterrichten.

§ 5 Entschädigung für Außenstellenleiter

- (1) Die Außenstellenleiter und Leiterinnen der Kreisvolkshochschule erhalten eine monatliche Entschädigung von 140,00 EUR, die monatlich im Voraus gewährt wird.
- (2) Die Zahlung von Entschädigungen setzt einwandfreie und termingerechte Abgabe aller Abrechnungsunterlagen und Teilnahme an Außenstellenleiterkonferenzen voraus.

§ 6 Fälligkeit der Honorare

Die Honorare für die nebenberuflich Mitarbeitenden der Kreisvolkshochschule (§§ 2-4) werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind, und sobald die Mitarbeitenden die Abrechnungsunterlagen vorgelegt haben.

In Einzelfällen (Härteklausel) und bei Langzeitkursen kann das Honorar als Abschlag zum Ende eines Monats für die bereits geleisteten Unterrichtsstunden ausgezahlt werden.

§ 7 Reise- und Übernachtungskosten

Für Reisen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit als nebenberuflich Mitarbeitende für die Kreisvolkshochschule notwendig werden und von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.